

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 176

Diez, Samstag den 31. Juli 1915

55. Jahrgang

J.-Nr. II. 7748.

Diez, den 28. Juli 1915.

Betrifft: Brotbücher für das neue Wirtschaftsjahr.

Da im neuen Wirtschaftsjahr vorläufig, wie bisher, 200 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag der Bevölkerung fallen, werden die im alten Wirtschaftsjahr eingeführt gewesenen Brotbücher ohne Abänderung beibehalten werden. Mit Rücksicht auf die am 16. August eintretenden Selbstversorger ist es jedoch erforderlich, daß vom 16. August ab allgemein neue Brotbücher ausgegeben werden. Die augenblicklich geltenden Brotbücher sind jedoch für die Zeit vom 26. Juli bis 22. August ausgestellt, greifen also mit einer Woche, nämlich vom 16. August bis 22. August ins neue Wirtschaftsjahr über.

Ich bestimme daher schon jetzt, daß sämtliche Brotscheine der letzten Woche, also diejenigen, die mit einer 4 bezeichnet sind, ungültig sind. Die Herren Bürgermeister wollen dies ortsüblich bekannt machen und den Bäckern und Händlern zu Protokoll erklären, daß sie nicht berechtigt seien, Backwaren oder Mehl gegen Brotscheine der Woche vom 16. August bis 22. August abzugeben.

Zu widerhandlungen werden bestraft, außerdem erhalten die Bäcker und Händler für Brotscheine, die mit der Zahl 4 versehen sind, kein Mehl überwiesen.

Bei dem demnächstigen Umtausch der Brotbücher haben die Herren Bürgermeister bezw. ihre Beauftragten ausdrücklich darauf zu achten, daß sich in den abgelieferten Brotbüchern noch die 8 Scheine der vierten Woche befinden. Fehlen die Brotscheine, so haben die Herren Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festzustellen, wo die Scheine geblieben sind, und haben die Schuldigen zur Anzeige zu bringen.

Die nächste Ausgabe der Brotbücher findet in der Zeit vom 9. bis 14. August statt.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7749.

Diez, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausdreschen des Getreides.

Nachdem mit dem Ausdreschen des Getreides begonnen worden ist, weise ich Sie hiermit ausdrücklich auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über das Ver-

füttern von Brotgetreide hin, nach welcher die Verfütterung von Brotgetreide im § 1 verboten ist. Die Herren Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auf keinen Fall übertreten wird. Zu diesem Zweck ordne ich hiermit an, daß sofort beim Ausdreschen des Getreides mittels der Dreschmaschine, sowohl auf dem Felde, wie im Ort, das Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) durch den Polizeidiener, oder in dessen Behinderung, durch eine geeignete, besonders zu verpflichtende Person jachweise gewogen wird. Der Polizeidiener oder sein Stellvertreter hat Ihnen, geordnet nach landwirtschaftlichen Betrieben, das Ergebnis des Ausdresches zu melden, und Sie haben das Ergebnis in eine Liste einzutragen, aus der genau hervorgeht, wieviel Getreide der einzelne Landwirt geerntet hat. Diese Liste hat Ihnen bei Ihren Revisionen, ob die Ernte noch vollständig vorhanden oder vielleicht verfüttert worden ist, zu dienen.

Erfolgt der Ausdresch nicht mit der Dreschmaschine, sondern mit dem Flegel, und erstreckt er sich also auf eine längere Zeit, so hat der Polizeidiener oder sein Stellvertreter ebenfalls durch Gewicht den Erdrusch festzustellen und Ihnen zum Eintrag in Ihre Liste mitzuteilen.

Ich überlasse es den Herren Bürgermeistern, anzuordnen, daß die Landwirte Ihnen ihre Absicht zu dreschen mitzuteilen haben, oder sonstige Anordnungen zu treffen, die Sie zur Erzielung des Zweckes für notwendig erachten.

Die Revisionen sind im Monat dreimal vorzunehmen. Das Ergebnis der Revision ist in die Liste einzutragen, die den von mir zur Nachrevision bestellten Beamten vorzulegen ist. Falls sich bei der Revision herausstellt, daß Getreide fehlt, ist mir Anzeige zu erstatten. Bei der Beurteilung, ob Getreide fehlt, ist auf die natürliche Gewichtsminderung durch Austrocknung Rücksicht zu nehmen.

Diejenigen Personen, die sich vom 16. August ab selbst versorgen, müssen indes in die Lage versetzt werden, schon vorher ihr Brotgetreide zur Mühle zu bringen. Diesen Selbstversorgern ist die in der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 — vorgeschriebene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde indes erst dann auszuhändigen, wenn der Erdrusch durch Wiegen festgestellt ist. Die Anordnung vom 8. März 1915 ist auch im neuen Wirtschaftsjahr genau zu befolgen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtcocker, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.,
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Baderwannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnidel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocker, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Neinnidelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Verwahrung haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnidel†), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnidel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Venußung des vorgeschriebenen Meldebordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekenn-

†) In dieser Verordnung sind unter Neinnidel auch Legierungen mit einem Nidelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnidel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnidel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnidel bestehend festgestellt sind.

zeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. N. N. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Auerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Auerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefern, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Leien, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Coblenz, den 31. Juli 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Jr. Nr. 7746 II.

Diez, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Ausmahlen des Getreides neuer Ernte.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen die Herren Bürgermeister ausdrücklich bekannt machen, daß das geerntete Brotgetreide zwar sofort ausgedroschen, aber nicht ausgemahlen werden darf, bevor ich die Erlaubnis dazu erteile. Ausgenommen sind die Selbstversorger. Wie diese sich zu verhalten haben, geht aus meiner Verfügung vom heutigen Tage hervor.

Der Landrat.
Duberstadt.

Jr. Nr. II 7709.

Diez, den 27. Juli 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Zahl der im Versorgungsmonat Juli vernichteten Brotscheine.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 3. März d. Jrs., Jr. Nr. II 2105 betr. Angabe der Zahl der im Versorgungsmonat Juli 1915 vernichteten Brotscheine und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 8 Tagen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betr.: Ausgabe von Brotbüchern an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos im Versorgungsmonat Juli 1915.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 11. Mai d. Jrs., 3. Nr. 11 4897 betr. Ausgabe von Brotbüchern an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturm-Mannschaften usw.) und Gefangenen-Arbeitskommandos und erwerbe ihre Erledigung bestimmt binnen 8 Tagen. Evtl. ist Behl. anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Aus Provinz und Nachbargebieten.**

1.: **Die Sonntagsangler.** Allgemein herrscht die Ansicht, daß die Angler auf Grund ihrer Angelkarte auch an den Sonntagen in den staatlichen Gewässern (Flüssen, Seen) angeln dürfen. Dem ist aber nicht so. Neben der Frühjahrschönzeit haben die Regierungspräsidenten noch eine wöchentliche Schönzeit der Fische für das ganze Jahr angeordnet, und zwar für die Zeit von Sonntag morgen 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr. Während dieser 24 Stunden ist jede Art von Fischereibetrieb, auch das Angeln, in den ordentlichen Gewässern verboten. Um nun Personen, die an den Wochentagen durch ihren Beruf am Angeln behindert sind, und die nicht des Erwerbes wegen, sondern nur zum Vergnügen oder zur Stärkung der Gesundheit angeln, dies zu ermöglichen, sind die Landräte ermächtigt, solchen Personen Erlaubnisscheine für das Angeln an den Sonntagen auszufertigen. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde — in größeren Städten bei dem zuständigen Polizeirevier — anzubringen, und diese hat ihn an den Landrat weiterzugeben, in dessen Bezirk das betreffende Gewässer liegt. Die Angelkarte ist dem Antrage beizufügen. Erheblich bestraften Personen wird die Vergünstigung des Sonntagsangelns nicht gewährt. Wer ohne solchen Sonntags-Erlaubnisschein angelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Trotz des Krieges sind die Stromaufsichtsbeamten angewiesen, die Sonntagsangelei scharf zu beaufsichtigen und jede Übertretung zur Anzeige zu bringen.

2.: **Vom Handwerk.** Eine wirtschaftliche Reichsorganisation des deutschen Handwerks wird laut „Tägl. Rundsch.“ von den amtlichen Vertretungen des deutschen Handwerks angestrebt. Die Organisation ist in folgender Weise gedacht: Die einzelnen Handwerke eines Kammerbezirks vereinigen sich in örtliche oder bezirksweise nicht zu weit ausgedehnte Versorgungsgenossenschaften als Unterbau, diese Bezirksversorgungsgenossenschaften schließen sich wieder zu einem Versorgungsbund zusammen, der unter weiterer räumlicher Ausdehnung zu Provinzial- oder Landeslieferungsverbänden zusammenzutreten, und schließlich sollen die Lieferungsvereinigungen eines jeden einzelnen Handwerks in eine Reichszentralstelle zusammengefaßt werden. — Der Plan, der eine stärkere Beteiligung des deutschen Handwerks bei der Vergabe großer Arbeiten bezweckt, fußt auf den Erfahrungen, die man in der bisherigen Kriegszeit mit Versorgungsgenossenschaften des Handwerks gemacht hat.

3.: **Mainz, 29. Juli.** (W.D. Nichtamtlich.) Von vier Soldaten eines Ersatz-Bataillons, die bei Eltville in einem Nachen über den Rhein setzen wollten, sind infolge Kenterns des Fahrzeuges drei ertrunken.

Ein Gundsstagsmärchen.

Wien, 24. Juli. Aus dem Kriegsquartier wird gemeldet: Das ital. Regierungsorgan „Giornale d' Italia“ vom 17. Juli bringt die Nachricht, daß ein sizilianischer Soldat einen österreichisch-ungarischen General mit dem Vasso eingefangen und so zu seinem Regimente eingebracht habe. Der König habe dem Manne sofort die goldene Tapferkeitsmedaille verliehen und ihm tausend Lire geschenkt. Hossentlich kann der Sizilianer seinem König wenigstens den Vasso vorweisen, wenn er schon den General nicht hatte. Der italienische Generalstab hätte sich sicherlich nicht die Gelegenheit entgehen lassen, eine solche Gefangennahme zu melden, womit sich das Märchen von selbst erledigt.

Allerlei vom Kriege.

Ein Mitglied des englischen Königshauses gefallen. Wie die englischen amtlichen Verlustlisten melden, hat in den Kämpfen an den Dardanellen auch ein Mitglied des englischen Königshauses den Tod von Feindeshand gefunden. Eine der letzten Verlustlisten enthält den Namen des Kapitäns Augustus A. C. Fitz-Clarence. „Fitz“ deutet auf die Herkunft hin, und die Fitz-Clarence sind in der Tat Nachkommen jenes Königs Wilhelm I. von England, der, bevor er 1830 nach dem Tode seines Bruders Georg 4. den Thron bestieg, den Titel eines Herzogs von Clarence führt. Es ist der zweite Fitz-Clarence, der in diesem Kriege sein Leben gelassen hat. Schon in den Kämpfen bei Oporto fiel ein Vetter des Kapitäns Augustus A. C. Fitz-Clarence, der Brigadegeneral Charles Fitz-Clarence. Rechnet man noch den Prinzen Moritz von Battenberg hinzu, den Enkel der Königin Viktoria, der als 23-jähriger Schützenleutnant ebenfalls bei Oporto getötet wurde, so ergibt sich, daß in den Reihen des englischen Heeres bisher drei der nächsten Anverwandten des Königshauses Opfer des blutigen, von England entfesselten Weltbrandes geworden sind.

Ein Wort des Feldmarschalls Häßeler. Ein Jüngling unter den Jungen, macht der siegreiche Heerführer von 1870, Graf Häßeler, auch diesen gigantischen Feldzug mit. In einem Dorfe nahe der Argonnenfront hat der greise Generalfeldmarschall sein Kriegsquartier aufgeschlagen. Er hätte am liebsten als Heerführer an der Spitze seiner Truppen auch diesen Krieg mitgemacht. „Aber ich war zu alt“, sagte er freimütig, „um ein Kommando zu übernehmen, aber zu Hause bleiben konnte ich auch nicht. Ich dachte schon, sie wollten mich gar nicht mitnehmen. Da habe ich im letzten Moment an den Kaiser telegraphiert, daß er mich meinem alter Armee-Korps zuteilen möge, und das hat Seine Majestät umgehend sehr liebenswürdig getan. So bin ich das geworden, was man 1870 einen Schlachtenbummler nannte. Nach dem Kriege will ich wieder in mein friedliches Metz zurückkehren. Ich hoffe nur, daß das Friedenmachen nicht ebenso lange dauern wird, wie der Krieg. Na, 1870 hatten die Franzosen ja zuerst auch einen sehr großen Mund und sind dann immer kleiner geworden, obwohl wir nachher, nach dem Frieden, merkten, daß das mit dem vielen Gelde gar nicht so schlimm war. Heute spielen ja freilich Summen, die uns damals ungeheuer groß schienen, keine Rolle mehr. Hoffentlich haben wir zum Frieden wieder einen Bismarck, der die Bedingungen aus dem Ärmel schüttelt.“

Literarisches.

(1) Kunstwart. Erstes Augustheft. Gedächtnis: Ein Jahr Krieg! (Kriegsausgabe zum halben Preis, 2.25 Mk. vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Inhalt: Avenarius, Ein Jahr! Arthur Bonus, Für welchen Weltgedanken kämpfen wir? Dietrich Freiherr v. Miltih, Im Kriege selber ist das Letzte nicht der Krieg. Karl Rözel, Die Zeit zum Umlernen. Aus Martin Rades Kriegsandenken. Bilderbeilagen: Hugo Grimm, Gedächtnisblatt für Gefallene (farbig). Martha Schrag, Soldatenzüge. Bruno Bielefeldt, Aufseineinfall. Im Text zwei Zeichnungen von Ernst Liebermann und Willibald Weingärtner. (Georg D. W. Callwey, München.)